

# **SATZUNG**

Musikverein 1868 e.V. Durmersheim

## **Inhalt**

### **A. Allgemeines**

- § 1 Name, Sitz, Eintrag und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaft

### **B. Vereinsmitgliedschaft**

- § 5 Arten der Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Austritt aus dem Verein
- § 9 Ausschluss aus dem Verein

### **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder – Datenschutz**

- § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 11 Datenschutz

### **D. Die Organe des Vereins**

- § 12 Organe des Vereins
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Vorstand
- § 15 Verwaltungsrat

### **E. Sonstige Bestimmungen**

- § 16 Ehrungen
- § 17 Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung
- § 18 Protokollierung
- § 19 Kassenprüfer
- § 20 Satzungsänderung
- § 21 Haftungsbeschränkung

### **F. Schlussbestimmungen**

- § 22 Auflösung des Vereins
- § 23 Inkrafttreten

## **Vorbemerkung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die männliche Form gewählt. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikverein 1868 e. V. Durmersheim“, abgekürzt „MVD“, im folgenden Verein genannt.
- (2) Der Verein wurde im Jahre 1868 gegründet und hat seinen Sitz in Durmersheim.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Mannheim im Vereinsregister unter der Nr.520044 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung und Pflege der Blasmusik.
- (2) Diesen Zweck nach Absatz 1 verwirklicht der Verein insbesondere durch:
  1. Abhaltung regelmäßiger Proben
  2. musikalische Veranstaltung und Auftritte
  3. musikalische Ausbildung von Schülern und Jugendlichen
  4. Mitwirkung bei kulturellen Anlässen, sowohl weltlicher als auch kirchlicher Art
- (3) Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen der für gemeinnützige Vereine zulässigen steuerlichen Möglichkeiten, angemessene Rücklagen zu bilden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Verbandsmitgliedschaft**

- (1) Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Karlsruhe e. V.
- (2) Der Verein erkennt die Satzung und Ordnungen des Blasmusikverbandes Karlsruhe e. V. als verbindlich an.

#### **B. Vereinsmitgliedschaft**

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein gehören an:
  1. Aktive Mitglieder
  2. Passive Mitglieder
  3. Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder sind Musiker des Gesamt-, Jugend- und Schülerorchesters, Auszubildende, die ein Instrument erlernen, sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 15 dieser Satzung.
- (3) Passive Mitglieder sind natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines Antrags.
- (3) Der Antrag muss schriftlich oder in Textform erfolgen. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft am Sepa-Basis-Lastschrift-Verfahren teilzunehmen.
- (4) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
2. durch Ausschluss aus dem Verein
3. durch Tod
4. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Beitragsrückerstattung.

## **§ 8 Austritt aus dem Verein**

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist mindestens drei Monate vorher gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Erklärung muss schriftlich oder in Textform erfolgen. Minderjährige bedürfen zum Austritt der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

## **§ 9 Ausschluss aus dem Verein**

(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied

1. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht
2. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
3. gegen die Weisungen und Beschlüsse der Vereinsorgane grob oder wiederholt verstößt
4. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet
5. das Vermögen des Vereins schädigt
6. trotz zweimaliger Mahnung mit dem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(3) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand Einspruch einlegen. Der Verwaltungsrat entscheidet endgültig über den Einspruch.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit der Entscheidung des Vorstands. Im Falle des Einspruchs mit der Entscheidung des Verwaltungsrats.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder – Datenschutz**

### **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung
  1. an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
  2. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
- (3) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet Eigentum des Vereins pfleglich zu behandeln.
- (5) Der Dirigent ist bei Proben und Auftritten des Gesamtorchesters den Musikern gegenüber weisungsbefugt. Grobe Verfehlungen können mit dem Ausschluss – durch den Vorstand – aus dem Gesamtorchester geahndet werden.
- (6) Einzuübende Musikstücke werden im Zusammenwirken zwischen Dirigent und Vorstand Orchester ausgewählt; sie tragen auch die Verantwortung für Aufführungen gemeinsam.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu bezahlen.
- (8) Alle aktiven Mitglieder ab 21 Jahren entrichten den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag.
- (9) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (10) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, können aber freiwillig den Jahresbeitrag zahlen.

### **§ 11 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Europäischen-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

- (2) Soweit, die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
1. das Recht auf Auskunft
  2. das Recht auf Berichtigung
  3. das Recht auf Löschung
  4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
  5. das Recht auf Datenübertragbarkeit
  6. das Widerspruchsrecht
  7. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- (3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehren- und allen hauptamtlichen Mitarbeitern und allen, für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.
- (4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich zusammengefasst. Diese Datenschutzordnung wird vom Vorstand des Vereins beschlossen.

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§ 12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand im Sinne von § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
3. der Verwaltungsrat

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor Termin einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Durmersheim.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur, die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 2. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.

- (4) Anträge sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins zu beschließen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Wahlen des Vorstands (§ 14 der Satzung), der Mitglieder des Verwaltungsrats (§15 der Satzung) und der Kassenprüfer (§ 19 der Satzung)
  2. die Entgegennahme von Berichten des Vorstands und der Kassenprüfer
  3. die Entlastung des Vorstands
  4. den Beitritt zu oder den Austritt aus Verbänden
  5. die Änderung der Satzung
  6. die Auflösung des Vereins
- (6) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
  - (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Vorstand Finanzen geleitet (Versammlungsleiter). Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Für die Entlastung und die Wahl des Vorstands und die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats bestimmt die Mitgliederversammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.
  - (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig - unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
  - (9) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt
    1. eine Abstimmungsvorlage als abgelehnt
    2. kein Bewerber als gewählt.In diesem Fall erfolgt eine Wiederholungswahl
  - (10) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Wenn eine geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
  - (11) Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
  - (12) Über die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer oder einer von ihm beauftragten Person zu führen. Das Originalprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.



## **§ 14 Vorstand**

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem
  1. Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Vorstand Finanzen
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt und nach § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit. Im Innenverhältnis besteht die Vertretungsberechtigung der weiteren Vorstandsmitglieder nur im Verhinderungsfall gegenüber dem Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- (4) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt, eine Wiederwahl ist zulässig. Sie werden im jährlichen Wechsel gewählt.
- (6) Die Sitzungen des Vorstands können in Präsenz oder als virtuelle Besprechung abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzbesprechung und virtueller Besprechung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Besprechungen werden den Mitgliedern des Vorstands spätestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung mitgeteilt.
- (7) Die Einberufung der Sitzung erfolgt schriftlich oder in Textform vom Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Vorstand Finanzen. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Vorstand Finanzen geleitet (Versammlungsleiter).
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstände in Präsenz oder virtuell anwesend sind. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstands auch schriftlich, telefonisch oder in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, telefonisch oder in Textform erklären. Schriftlich, telefonisch oder in Textform gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (9) Abstimmungen des Vorstands werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt eine Abstimmungsvorlage als abgelehnt.

## **§ 15 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
  1. dem Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Vorstand Finanzen
  4. dem Schriftführer
  5. dem Vorstand Orchester
  6. dem Ehrenpräsidenten
  7. dem Jugendleiter
  8. je zur Hälfte aus mindestens zwei aktiven und zwei passiven Mitgliedern,

Weitere Personen können mit beratender Stimme durch ein Mitglied des Vorstands eingeladen werden.

- (2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere die Aufgabe über wichtige Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu beschließen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Wichtige Angelegenheiten sind unter anderem
  1. die Entscheidung über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Mitgliedsantrages
  2. die Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
  3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  4. die Ernennung des Ehrenpräsidenten
- (3) Der Verwaltungsrat kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
- (4) Dem Schriftführer obliegen die Organisation und Steuerung der internen und externen Kommunikation. Er wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Der Schriftführer bleibt bis zur Neuwahl im Amt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Dem Vorstand Orchester obliegen die Interessenvertretung der aktiven Musiker des Gesamtorchesters im Verein. Er wird im Einvernehmen mit dem Vorstand für drei Jahre von den aktiven Musikern gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Dem Jugendleiter obliegt die Jugendarbeit im Verein. Aufgaben, Zweck und Organisation der Jugendarbeit werden in der Jugendordnung festgelegt, die vom Verwaltungsrat beschlossen wird. Der Jugendleiter wird im jährlichem Wechsel mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch den Verwaltungsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Der Jugendleiter bleibt bis zur Neuwahl im Amt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Die Beisitzer übernehmen wesentliche Vereinsaufgaben. Sie werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Beisitzer bleiben bis zur Neuwahl im Amt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereinsmitglied oder einem Mitglied des Verwaltungsrats kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Mitglieds der Verwaltungsrats zu übertragen.
- (9) Scheiden während der Amtszeit des Verwaltungsrats mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats aus, ist der Vorstand verpflichtet, umgehend - mit einer Frist von einem Monat - eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen. Bei gleichzeitigem Ausscheiden des Vorstands werden dessen Aufgaben bis zur erfolgten Neuwahl von den verbliebenen Mitgliedern des Verwaltungsrats wahrgenommen. Diese handeln gemeinschaftlich.
- (10) Die Sitzungen des Verwaltungsrats können in Präsenz oder als virtuelle Besprechung abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzbesprechung und virtueller Besprechung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Besprechungen werden den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung mitgeteilt.

- (11) Die Einberufung der Sitzung erfolgt schriftlich oder in Textform vom Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Vorstand Finanzen. Sie wird vom Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung – vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Vorstand Finanzen geleitet (Versammlungsleiter).
- (12) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in Präsenz oder virtuell, anwesend sind - darunter mindestens ein Mitglied des Vorstands. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Wenn eine geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber der Versammlungsleiter.  
Bei Eilbedürftigkeit können Abstimmungen auch schriftlich, telefonisch oder in Textform gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrats ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, telefonisch oder in Textform erklären. Schriftlich, telefonisch oder in Textform gefasste Abstimmungen sind zu protokollieren.
- (13) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) des Verwaltungsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt
1. eine Abstimmungsvorlage als abgelehnt
  2. kein Bewerber als gewählt.
- In diesem Fall erfolgt eine Wiederholungswahl

## **E. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 16 Ehrungen**

- (1) Mitglieder werden für 25-, 40-, 50-, 60-, sowie 70-jährige Vereinszugehörigkeit geehrt.
- (2) Außerordentliche Verdienste werden auf Beschluss des Verwaltungsrats mit der Ehrenmitgliedschaft, der Großen Silbernen oder Großen Goldenen Vereinsehrennadel honoriert.
- (3) Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer ununterbrochen 30 Jahre aktives oder 50 Jahre passives Mitglied ist.
- (4) Über die einzelnen Ehrungen beschließt der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat.

### **§ 17 Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können die Vereinsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich - haupt- oder nebenamtlich - auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 beschließt der Vorstand.

- (4) Die Organmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen (Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB), die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

### **§ 18 Protokollführung**

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.

### **§ 19 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit, aus, kann der Verwaltungsrat ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit als Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (3) Die Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins einschließlich aller Konten, Buchungsunterlagen und Belege für ein Kalenderjahr.  
Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung jedoch nicht auf die sachliche Ausführung von getätigten Ausgaben. Über die Prüfung ist ein Prüfungsbericht abzugeben und durch Unterzeichnung zu bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist über das Prüfergebnis zu berichten.
- (4) Aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats oder Beschlusses der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

### **§ 20 Satzungsänderung**

- (1) Über eine Satzungsänderung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (2) Zur Gültigkeit des Beschlusses nach Abs. 1 ist es erforderlich, dass die Beschlussfassung über die Satzungsänderung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt wird.
- (3) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts bzw. des zuständigen Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Änderung in das Vereinsregister erfolgen kann.

## **§ 21 Haftungsbeschränkung**

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (2) Zur Gültigkeit des Beschlusses nach Abs. 1 ist es erforderlich, dass die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt wird.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins gesamt an die Gemeinde Durmersheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.
- (5) Für den Fall der Durchführung einer Auflösung ist der bisherige Vorstand der Liquidator, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

### **§ 23 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2023 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung und alle Ordnungen des Vereins.
- (2) Sollte das Vereinsregister oder das Finanzamt Beanstandungen zur Satzung haben, wird der Vorstand durch die Mitgliederversammlung ermächtigt, die notwendigen Korrekturen herbeizuführen.
- (3) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Durmersheim, den 19.03.2023

Julia Staretschek  
Vorsitzende

Stefan Blaschek  
Schriftführer